

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

2426 051

BEG § 86

Wird nach dem Tode eines Verfolgten, der sich während der Geltung des Bundesergänzungsgesetzes mit der Entschädigungsbehörde über die an ihn zu zahlende Kapitalentschädigung verglichen hat, auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes eine weitere Kapitalentschädigung zugebilligt, so kann die Witwe gemäß § 86 Abs. 2 BEG ein Rentenwahlrecht für sich ausüben.

BGH, Urt. v. 27. Mai 1960 - IV ZR 7/60 - OLG Hamburg
LG Hamburg

IV ZR 7/60

Verkündet

lt. Protokoll am 27. Mai 1960

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H a m b u r g ,
gesetzlich vertreten durch die Sozialbehörde - Amt für Wieder-
gutmachung - ,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Witwe A G geb. H , M ,
B (England),

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
-

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Mai 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner,
Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 28. Oktober 1959 aufgehoben, soweit
es die Berufung der Beklagten zurückweist und eine
Feststellung über eine Zahlungspflicht der Beklagten
und eine Entscheidung über die Kosten trifft. Insoweit
wird der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand :

Die im Jahre 1889 geborene Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin ihres im Jahre 1877 geborenen und am 8. August 1956 verstorbenen Ehemannes. Dieser ist wegen seiner jüdischen Abstammung nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen, hat deshalb im Jahre 1939 seine Tätigkeit als selbständiger Provisionsvertreter aufgegeben und ist nach England ausgewandert. Dort hat er im Februar 1944 eine Stellung als Buchhalter gefunden, aus der er zuletzt ein Gehalt von umgerechnet etwa 4.645 DM jährlich bezogen hat. Dieses Gehalt ist ihm, nachdem er im April 1951 in den Ruhestand getreten war, bis zu seinem Tode weiter gezahlt worden. Dann wurde die Zahlung eingestellt.

Hinsichtlich des ihm im beruflichen Fortkommen entstandenen Schadens hat er sich am 18. Januar 1956 mit der Beklagten dahin verglichen, daß ihm zur Abgeltung aller Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen ein Betrag von 7.399,88 DM gezahlt wurde.

Nach dem Tode ihres Ehemannes hat die Klägerin mit einem Antrag vom 28. August 1956 und 2. Dezember 1957 eine Neuberechnung des Berufsschadens ihres Ehemannes und die Zuerkennung einer Rente an sich verlangt. Die Beklagte hat die Kapitalentschädigung für ihren Ehemann auf 14.226 DM erhöht, eine Witwenrente jedoch versagt.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Landgericht der Klägerin eine Witwenrente vom 1. November 1953 ab und



den Jahresbetrag einer Rente, wie sie ihrem verstorbenen Ehemann zugestanden hätte, zugesprochen unter Anrechnung der bereits an diesen gezahlten Kapitalentschädigung. Auf die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht, unter Abweisung weitergehender Ansprüche der Klägerin, festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin unter Anrechnung der Kapitalentschädigung von 14.226 DM vom 1. September 1956 ab eine Witwenrente entsprechend einer Einstufung in den mittleren Dienst zu zahlen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte eine Abweisung der Klage.

Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Revision ist aus verfahrensrechtlichen Gründen ein Erfolg nicht zu versagen.

Die Klägerin hat im letzten Verhandlungstermin vor dem Berufungsgericht zwei Anträge gestellt, nämlich einen auf Zahlung und im Wege der Anschlußberufung einen zweiten auf Feststellung. Das Berufungsgericht hat nur dem Feststellungsantrag stattgegeben, im übrigen aber die Klage abgewiesen, also dem Wortlaut der Entscheidung nach einen Zahlungsanspruch versagt, obwohl es in den Entscheidungsgründen ausdrücklich erklärt, daß die Beklagte hinsicht-

lich der Witwenrente ab 1. September 1956 zu Recht vom Landgericht zur Zahlung verurteilt worden sei. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht nicht dem im Wege der Anschlußberufung gestellten Feststellungsantrag entsprechen, ganz abgesehen davon, daß es auch wegen der Anrechnungsvorschrift des § 85 Abs. 2 BEG zweifelhaft sein konnte, ob mit der begehrten Feststellung sämtliche Streitpunkte aus der Welt geschafft wären.

Aus diesem Grunde muß das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

II.

In der Sache selbst ist der Auffassung des Berufungsgerichts zuzustimmen, daß die Klägerin berechtigt ist, ein Wahlrecht auszuüben und die Zahlung einer Rente zu verlangen, falls sie selbst Verfolgte ist oder von der Verfolgung mitbetroffen worden ist.

Wie bereits in der Entscheidung LM Nr. 1 zu § 94 BEG = RzW 59, 278⁴⁴ ausgesprochen ist, muß als maßgebender Zeitpunkt in Füllen, in denen auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes weitergehende Ansprüche als wie nach dem Bundesergänzungsgesetz bestehen, derjenige angesehen werden, in dem auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes eine weitere Kapitalentschädigung zugesprochen wird. Infolgedessen kann die Frist zur Ausübung eines Rentenwahl-

rechts erst in diesem Augenblick beginnen. Wenn daher der Verfolgte vor diesem Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben ist, ohne das Wahlrecht ausgeübt zu haben, die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts vor seinem Tode vorgelegen haben und die Witwe selbst Verfolgte ist oder von der Verfolgung mitbetroffen war, so kann entsprechend der Vorschrift des § 86 Abs. 2 BEG die Witwe das Wahlrecht für sich ausüben.

Hierbei unterliegt es keinen rechtlichen Bedenken, daß das Berufungsgericht die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts vor dem Tode des Ehemanns der Klägerin mit Rücksicht darauf bejaht hat, daß die Versorgung seiner Ehefrau nach seinem Tode nicht sichergestellt war (vgl. die Entscheidung LM Nr. 1 zu § 82 BEG = RZW 58, 370³⁵). Dagegen sind noch Feststellungen darüber erforderlich, ob auch die Klägerin selbst Verfolgte ist oder zumindest von der Verfolgung mitbetroffen worden ist.

Ascher BR Johannsen ist v. Werner Maaß Dr. Loewenheim
 beurlaubt und ver-
 hindert zu unter-
 zeichnen

Ascher